

II.

Ortsobrigkeit und Verwaltungsbehörde ist der Magistrat, ein Collegium von 34 Mitgliedern, die regelmäßig an jedem Freitag um 11 Uhr vormittags im Rathause zu mehrstündiger, nicht öffentlicher Beratung sich versammeln. Ihr Haupt, der erste Bürgermeister, leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Sein Stellvertreter ist der zweite Bürgermeister. Besondere Ämter im Magistrat versehen noch der Kämmerer, als städtischer Finanzminister, zwei Stadtbauräte, der eine für Hochbauten, der andere für das gesamte Ingenieurwesen, zwei Stadtschulräte, für die höheren Schulen und für die Gemeindeschulen, und der Syndikus. Rechtskundig ist auch die Mehrzahl der anderen neun besoldeten Mitglieder (Stadträte). Siebzehn weitere Stadträte sind in unbesoldetem Ehrenamt tätig, zumeist Kaufleute oder Industrielle. Alle die vierunddreißig Herren werden von der Bürgerschaftsvertretung, den Stadtverordneten, gewählt, die besoldeten auf zwölf, die unbesoldeten auf sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig und die Regel. Die Gewählten bedürfen einer Bestätigung durch die Staatsregierung, die beiden Bürgermeister durch den König, die anderen durch den Oberpräsidenten in Potsdam. Die Bürgerschaftsvertretung besteht aus 144 Stadtverordneten, die auf je sechs Jahre zu diesem unbesoldeten Ehrenamt von den stimmfähigen männlichen preussischen Einwohnern Berlins mit öffentlicher Stimmabgabe gewählt werden. Dabei werden die Wahlberechtigten, es sind zurzeit etwa 370 000, nach der Höhe der von ihnen zu zahlenden Staats- und Gemeindesteuern in drei Klassen geteilt, so daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsteuersumme aller Wähler entfällt. Wessen Steuerbetrag den Durchschnitt seiner Klasse übersteigt, der kommt in die nächsthöhere. Da jede Klasse ein Drittel aller Stadtverordneten wählt, ist natürlich der Einfluß der Höherbesteuerten sehr verstärkt. In der ersten Wählerklasse (Mindeststeuerbetrag zurzeit 4200 Mark) bringen 1800 Wähler ebensoviel an Steuern auf, wie 32 000 in der zweiten Klasse (Mindeststeuerbetrag 178 Mark) und 326 000 in der dritten. Regelmäßig alle Donnerstage kommen die Stadtverordneten um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr im Rathause zur öffentlichen Sitzung zusammen, um in parlamentarischen Formen die Gemeindeangelegenheiten zu beraten. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sind alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Verwaltung gehören, also alle grundsätzlichen Anordnungen, die Bewilligung der Geldmittel, die Form ihrer Aufbringung, die Benutzung des Gemeindevermögens, vor allem der jährlich festzusetzende Stadthaushaltvoranschlag. Er balanciert mit